

Rechtsanwalt Helmut Legarth, Recklinghausen

Wartezeit beim Laufbahnwechsel Teilnahme von Lehrkräften am Ausschreibungsverfahren Aktuelle Entwicklung bis Mai 2004

Im Einstellungserlass vom 16.12.2003 hat das MSJK NW geregelt, dass sich Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe II und für das Lehramt für die Sekundarstufe I, die (nur) in einer Laufbahn des gehobenen Dienstes beschäftigt sind, auf ausgeschriebene A 13 Z-Stellen bewerben können, sofern sie die Mindestbeschäftigungszeit von 5 Jahren im Dauerbeschäftigungsverhältnis im aktiven Schuldienst des Landes NW nachweisen (Nr. 5.2 des Erlasses).

In einem Klageverfahren, in welchem es um die wortgleiche Regelung im Einstellungserlass vom 12.12.2002 ging, hat das Arbeitsgericht Düsseldorf mit Urteil vom 13.10.2003 festgestellt, dass sich der Kläger im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens bei allen Ausschreibungsschritten um ausgeschriebene A 13 Z-Stellen beteiligen kann und das Land NW die Bewerbung des Klägers in die Auswahlentscheidung einbeziehen muss, ohne dass der Kläger eine Mindestbeschäftigungszeit von 5 Jahren im Dauerbeschäftigungsverhältnis im aktiven Schuldienst des Landes NW nachweist. Es hat entschieden, dass das MSJK NW mit der 5-jährigen Wartezeit gegen die Prinzipien des Artikel 33 Abs. 2 GG verstößt.

vgl. Legarth, Bewerbung von unbefristet im öffentlichen Schuldienst des Landes NW tätigen Lehrkräften im Ausschreibungsverfahren, 05.01.2004 – Internet.

Das Land NW hat gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf Berufung eingelegt. Das LAG Düsseldorf hat die Berufung mit Urteil vom 25.02.2004 zurückgewiesen und die Revision an das Bundesarbeitsgericht zugelassen.

vgl. Legarth, (Keine) Wartezeit beim Laufbahnwechsel, 29.03.2004 – Internet.

Trotz dieser eindeutigen Rechtsprechung haben die Bezirksregierungen Bewerbungen von Lehrkräften, die die 5-jährige Wartezeit nicht nachweisen, bezüglich der vom 11. bis 25.03.2004 ausgeschriebenen Stellen für unzulässig angesehen bzw. erklärt. Einige Betroffene erhielten schriftliche Ablehnungen. Andere Betroffene erhielten keine Nachricht der Bezirksregierung. Sie wurden zu den Auswahlgesprächen nicht geladen.

Lehrkräfte, die damit nicht einverstanden waren, sind dagegen rechtlich vorgegangen.

Angestellte Lehrkräfte haben Klagen zur Hauptsache erhoben, über die, sofern noch notwendig, in Kürze entschieden wird. Zeitgleich haben sie Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gestellt. In diesen Eilverfahren obsiegten sie vor den Arbeitsgerichten Köln, Düsseldorf und Arnberg und haben so die Teilnahme an den Auswahlgesprächen erstritten.

Wurden Sie durch die Auswahlkommission gewählt, erhielten sie vom Vorsitzenden das formblattmäßige Schreiben zur beabsichtigten laufbahnübergreifenden Versetzung. Für einige Betroffene haben sich damit die Verfahren insgesamt positiv erledigt.

Die Bezirksregierung Arnberg hingegen hat die Einstellungs-/Versetzungangebote zurückgezogen, wieder unter Hinweis darauf, dass die Mindestbeschäftigungszeit von 5 Jahren nicht erfüllt sei. Dagegen ist erneut ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gerichtet worden, und das Arbeitsgericht Arnberg hat mit einem weiteren Urteil im Eilverfahren entschieden, dass die streitbefangene Stelle solange mit keiner anderen Bewerberin/keinem anderen Bewerber besetzt werden darf, bis bestandskräftig im Klageverfahren über die Bewerbung entschieden ist. Das Arbeitsgericht Arnberg hat einen zweiten Verstoß gegen Artikel 33 Abs. 2 GG festgestellt. Hier müssen die Hauptsacheverfahren weiter durchgeführt werden.

Beamtete Lehrkräfte haben vor den Verwaltungsgerichten um Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nachgesucht, um (ebenfalls) die Teilnahme an den Auswahlterminen zu erstreiten. Die Verwaltungsgerichte Gelsenkirchen, Düsseldorf und Köln haben die Anträge abgelehnt und die Auffassung vertreten, dass die Mindestbeschäftigungszeit von 5 Jahren keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegt. Gegen diese Entscheidungen der Verwaltungsgerichte ist Beschwerde eingelegt worden. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat zwar die Beschwerden zurückgewiesen. Es hat aber nicht die verwaltungsgerichtliche Rechtsauffassung, dass die Mindestwartezeit von 5 Jahren keinen verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegt, bestätigt, sondern ausgeführt, dass die abschließende Klärung der Frage, ob der durch Erlass vorgegebene Ausschluss vom Laufbahnwechsel für die Dauer von 5 Jahren mit Blick auf Artikel 33 Abs. 2 GG einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhält, einer Klärung im Hauptsacheverfahren vorbehalten bleibt.

Damit ist die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung noch ergebnisoffen.

Betroffene beamtete Lehrkräfte müssen somit das Hauptsacheverfahren, also das Klageverfahren, führen. Zusätzlich müssen sie mit (weiteren) Eilverfahren erreichen, dass die Stellen, auf welche sie sich beworben haben, solange nicht anderweitig besetzt werden, bis über ihre Bewerbung im Hauptsacheverfahren entschieden ist.

02.06.2004